

Mittagsverpflegung:

Anspruch haben:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Eine allgemein- oder berufsbildende Schule, eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- noch keine 25 Jahre alt sind und
- an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder bis zum 31.12.2013 in Kindertageseinrichtungen (Hort) teilnehmen.

Ein Antrag ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen, aus der hervorgeht, an welchen Tagen am Mittagessen teilgenommen wird.

Der **Eigenanteil** pro Kind liegt bei **1 Euro** pro Mahlzeit